

Durchführungsbestimmung zur Verleihung des Dr. rer. medic. an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

(beschlossen durch den Rat der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 13.09.2022)

- Die Promotion zum Dr. rer. medic. orientiert sich hinsichtlich Umfang und Bearbeitungsdauer am Dr. rer. nat.
- Erwünscht sind publikationsbasierte Promotionen mit ein bis zwei publizierten Arbeiten, vorzugsweise in Journalen der jeweiligen Q1-Bereiche und einer eingereichten Arbeit. Ein fachbezogener Review kann Teil der Arbeit sein.
- Das Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. medic. obliegt der Medizinischen Fakultät. Fakultäten mit themenverwandten Disziplinen werden über die jeweiligen Promotionsverfahren informiert.
- Die Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic werden von einer dafür etablierten ständigen Promotionskommission betreut, die den in der Promotionsordnung festgelegten Kriterien entspricht (§ 10).
- Eine kontinuierlich aktualisierte Positivliste der erwünschten Journale ist anzustreben.
- Ein Katalog der Fächer, aus denen Doktorandinnen/Doktoranden für die Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. medic. rekrutiert werden können, wird erstellt und nach Bedarf aktualisiert.

(beschlossen durch den Rat der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 13.02.2024)

- Die Zulässigkeit von an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüssen überträgt sich aus §3(2) auf §3(3) der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für alle diejenigen Fälle, in denen grundsätzlich die Promotionsberechtigung erworben wurde.
- Während einer zweijährigen Einführungsphase (2/2024-1/2026) können auch solche Publikationen akzeptiert werden, die bis zu drei Jahren vor der Annahme als Doktorand/in erschienen sind.

(beschlossen durch den Rat der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 11.06.2024)

- §3(3) der Promotionsordnung ist inhaltlich eine Fortsetzung des §3(2) insofern, als er den Kreis zulässiger Fächer erweitert. Die Zulässigkeit herausragender Bachelorabschlüsse überträgt sich damit unter denselben Bedingungen aus §3(2) auf §3(3) der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät.
- Besteht wegen eines Fachs des Abschlusses oder wegen des Fachs der angestrebten Promotion begründeter Zweifel daran, dass das Verfahren eindeutig einer naturwissenschaftlichen Qualifikation zuzuordnen ist, kann die Promotionskommission für den Dr. rer. medic. dem Fakultätsrat nach inhaltlichem Ermessen und mit dokumentierter Begründung eine Zulassung zum Verfahren zum Dr. rer. medic. empfehlen.